



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Montag, 27.05.2019

Nr. 8

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bau- und Planungsausschusssitzung	40
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg für das Haushaltsjahr 2019	40
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2019	40
Antrag auf Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Königstein sowie aus Entlastungen in den Auerbach und in einen Vorflutgraben durch den Markt Königstein, Oberer Markt 20, 92281 Königstein Standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht	41
Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Weiterbetrieb der Stau- und Triebwerksanlage "Untere Mühle" an der Lauterach durch Herrn Josef Gmach, Untere Mühle 4, 92277 Hohenburg Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht	43
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenkemnather Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2019	45
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbands zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe 1. Änderungssatzung	46
Satzung zur Änderung Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe 1. Änderungssatzung	47
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	48
Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz - Versorgungsamt; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach	49

Bau- und Planungsausschusssitzung

Am Montag, 03.06.2019, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Bau- und Planungsausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Kreisstraße AS 31, Eisenbahnüberführung bei Altmannshof;
Beteiligung an einer Kreuzungsmaßnahme nach Eisenbahnkreuzungsgesetz
2. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/20.05.2019

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg für das Haushaltsjahr 2019

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung weist gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung, die am 01.01.2019 in Kraft tritt, im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 5 vom 15.05.2019 amtlich bekannt gemacht wurde.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung in 92224 Amberg, Gasfabrikstraße 19, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 15.05.2019
Landkreis Amberg-Sulzbach
Finanzverwaltung/Beteiligungen
gez.
Anton Weber
Oberverwaltungsrat

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2019

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach weist gemäß § 23 der Verbandssatzung darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 5 vom 15. Mai 2019 amtlich bekannt gemacht wurde.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach, Rathausstraße 4, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 21.05.2019
Landkreis Amberg-Sulzbach
Finanzverwaltung/Beteiligungen
gez.
Anton Weber
Oberverwaltungsrat

Antrag auf Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Königstein sowie aus Entlastungen in den Auerbach und in einen Vorflutgraben durch den Markt Königstein, Oberer Markt 20, 92281 Königstein Standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht

Der Markt Königstein hat am 01.03.2019 die Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der seit den 90-iger Jahren des vorigen Jahrhunderts bestehenden Kläranlage und aus Entlastungsanlagen in den Auerbach und in einen Vorflutgraben beantragt, da die bestehende Erlaubnis zum 31.12.2019 abläuft.

Das Einleiten von Abwasser in Gewässer stellt einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf gem. § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Markt Königstein hat ausdrücklich eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V. mit Anlage 3 zum UVPG feststellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach als zuständige Behörde prüft gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG angegebene Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf zweiter Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt werden müssen.

Merkmale des Weiterbetriebs der Kläranlage Königstein und der Entlastungsanlagen

Größe und Ausgestaltung:

Der Markt Königstein betreibt bei Gaißach eine Kläranlage, deren Zulassung zum 31.12.2019 endet.

Es handelt sich um eine Kombination aus Teichanlage und Tauchkörperanlage mit mechanisch-biologischer Wirkungsweise und weitgehender Nitrifikation und Denitrifikation.

Sie besteht aus folgenden Anlagenteilen:

- Betriebsgebäude mit integriertem Rechen und Sandfang
- Vorbecken
- Tauchkörperanlage
- Grobentschlammung mit Schlammrücklauf
- Nachklärbecken mit Schlammstapelbehälter

Die Kläranlage ist ausgelegt auf 2.300 Einwohnerwerte und eine $BSB_{5(roh)}$ Belastung von 138 kg/d. Bei Trockenwetter fallen max. 458 m³/d Abwasser an.

Der Mischwasserabfluss beträgt 70 m³/h. Das gereinigte Abwasser wird auf dem Grundstück FI.Nr. 230 Gem. Gaißach in den Auerbach eingeleitet.

Weiterhin wird **Mischwasser aus dem RÜB 1** auf dem Grundstück FI.Nr. 1083/1 Gem. Königstein in den Auerbach eingeleitet. Die max. Einleitungsmenge bei Niedergehen des Berechnungsregens beträgt hier 3.016 l/s.

Außerdem finden folgende **Regenwassereinleitungen** statt:

Bezeichnung der Einleitung	Fl.Nr./Gemarkung/Gewässer	Max. Einleitungsmenge bei Niedergehen des Berechnungsregens
RKT Loch	Fl.Nr. 298 Gem. Gaißach in den Auerbach	34 l/s
RWK Mitteldorf	Fl.Nr. 596 Gem. Gaißach in den Auerbach	29 l/s
RKT Gaißach	Fl.Nr. 230 Gem. Gaißach in den Auerbach	134 l/s
RWK Lunkenreuth	Fl.Nr. 1040 Gem. Gaißach in einen Entwässerungsgraben	106 l/s

Standortprüfung:

Zur Standortprüfung wurde ein Untersuchungsradius von 500 m um die Einleitungsstellen und den Kläranlagenstandort betrachtet:

Der Kläranlagenstandort liegt im Randbereich des Landschaftsschutzgebietes entlang der B 85.

Sonstige sensible Bereiche im Sinne der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG werden durch den Weiterbetrieb nicht betroffen.

Prüfung der Umweltauswirkungen:

Es wird die Verlängerung des Betriebs der bestehenden Einleitungen von Abwasser in den Auerbach sowie in einen Entwässerungsgraben beantragt. Neue Auswirkungen entstehen nicht.

Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet durch die Fortführung der Einleitung sind nicht zu erkennen.

Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen:

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass ein Gebiet nach Nr. 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG betroffen ist. Der geplante Weiterbetrieb der bestehenden Abwassereinleitungen hat für dieses Gebiet allerdings keine nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, Zimmer 1.3.4, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 06.05.2019
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Julia Gißke
Regierungsrätin

Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Weiterbetrieb der Stau- und Triebwerksanlage "Untere Mühle" an der Lauterach durch Herrn Josef Gmach, Untere Mühle 4, 92277 Hohenburg
Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht

Herr Josef Gmach hat am 02.11.2017 die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Weiterbetrieb seiner Stau- und Triebwerksanlage an der Lauterach in Hohenburg beantragt, die bereits seit unvordenklicher Zeit besteht.

Der Betrieb einer Stau- und Triebwerksanlage ist mit wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen verbunden nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2, und 4 WHG und bedarf gem. § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Herr Gmach hat ausdrücklich eine Bewilligung beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls feststellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Amberg-Weizsach als zuständige Behörde prüft gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, so besteht eine UVP-Pflicht.

1. Merkmale des Betriebs der Wasserkraftanlage "Untere Mühle" an der Lauterach

1.1 Größe und Ausgestaltung:

Betrieb einer Wasserkraftanlage zur Erzeugung elektrischer Energie, die seit unvordenklicher Zeit besteht und folgende wesentliche Bestandteile hat:

- ✓ Einer Wehranlage mit Grundablass (18,50 m langes Streichwehr, Wehrhöhe 380,63 m üNN im Mittel; Grundablass mit zwei Schützanlagen, Schützhöhe 380,79 m üNN
- ✓ Triebwerksanlage mit zwei Francisturbinen mit folgendem Schluckvermögen: Turbine 1: 0,815 m³/s und Turbine 2: 2,400 m³/s; Leerschuss und 70 m langem Unterwasserkanal (Gesamtausbauwassermenge 3,215 m³/s, Anlagenfallhöhe 1,50 m bei MQ, Feinrechenanlage mit 20 bzw. 25 mm Stababstand
- ✓ 110 m langer Altarm der Lauterach
- ✓ Fischaufstiegsanlage (60 m langer Umgebungsbach mit Mindestwasserabfluss von 130 l/s

1.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten:

Zwischen Allersburg und Adertshausen befinden sich sechs Wasserkraftanlagen an der Lauterach. Außerdem gibt es zahlreiche Sohlbauwerke oder Durchlässe, welche das Gewässer im Hinblick auf Gewässerstruktur und fischbiologische Durchgängigkeit beeinträchtigen. Durch die Fortführung der bisherigen Nutzung an der unteren Mühle wird diese negative Summenwirkung jedoch nicht verstärkt, da die Anlage seit unvordenklicher Zeit besteht und im Jahre 2007 an der Anlage ein Umgebungsbach errichtet wurde, der die Durchgängigkeit des Gewässers an dieser Stelle sicherstellt. Außerdem sind im Zuge notwendiger Sanierungsarbeiten Umbauten bei den Wehr- und Schützhöhen sowie der Feinrechenanlage geplant, die sich positiv auf das Gewässer und die Fischpopulation auswirken werden.

1.3 Erzeugung von Abfällen i.S. von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz:

Durch den Betrieb der Wasserkraftanlage werden keine Abfälle erzeugt. Es fallen lediglich Abfälle in Form von Treibgut an, das folgendermaßen entsorgt wird:

Grüngut: Sammlung in einem Container vor Ort und fachgerechte Entsorgung

Restmüll: Entsorgung über private Restmülltonne

2. Standort des Vorhabens

2.1 Nutzungskriterien

Die Wasserkraftanlage besteht seit unvordenklicher Zeit. Die Wehr- und Triebwerksanlagen befinden sich im direkten Anschluss an die Gebäudeteile der Unteren Mühle in Hohenburg im Gewässerbett der Lauterach bzw. im Triebwerkskanal. Ca. 70 m unterhalb des Triebwerks mündet der Mühlkanal wieder in das Bett der Lauterach ein. Nördlich der Anlage befindet sich ein 2007 hergestellter Umgebungsbach mit einer Wasserzuleitung von mind. 130 l/s in den Altarm der Lauterach. Rechtsseitig schließt der Siedlungskörper von Hohenburg direkt an die Lauterach und die Wasserkraftanlage an. Linkseitig schließt an den Umgebungsbach und den Altarm ein Schotterweg an und daran anschließend landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Gewässerstrecken selbst sind als amtliche Biotopkartiert und werden v.a. linksseitig locker von Ufergehölzen gesäumt. Im Bereich des Umgebungsbaes ist der Uferbewuchs vielgestaltiger. Die stromabwärts anschließende, durch eine Ufermauer gesicherte „Insel“ zwischen der Lauterach und dem Mühlgraben wird gärtnerisch genutzt und ist mit verschiedenen Baukörpern bestanden.

Der Talraum der Lauterach hat insgesamt eine hohe Bedeutung für die naturgebundene (Nah-)Erholung. Neben einem ausgedehnten Netz an Wander- und Radwegen (u.a. Jurasteig, Jakobsweg, Lauterachtal-Radweg) ist der Kletter- und Angersport (nicht im Raum Hohenburg) von nachgeordneter Bedeutung.

2.2 Schutzkriterien

- Der Anlagenstandort befindet im bzw. im unmittelbaren Anschluss an ein **Natura-2000**-Gebiete (FFH-Gebiet „Lauterachtal“ (6636-371).

Als weitere Natura-2000-Gebiete sind im Umfeld des Vorhabens vorhanden:

- ✓ ca. 150 m südlich WKA: FFH- und SPA-Gebiet „Truppenübungsplatz Hohenfels“ (EU-Nr. 6736-302, 6736-402)
- ✓ ca. 200 m westlich WKA: punktueller FFH-Nachweis „Mausohrwochenstuben im Oberpfälzer Jura“ (EU-Nr. 6435-306)
- ✓ ca. 100 m südwestlich WKA: punktueller FFH-Nachweis „Fledermausquartiere um Hohenburg“ (EH-Nr. 6636-301)
- Der Talraum der Lauterach sowie die anschließenden Hänge sind als **Landschaftsschutzgebiete** LSG-00104.02 und LSG-00109.01 geschützt. Der Siedlungsbereich von Hohenburg und damit auch das Vorhabengebiet ist jedoch von der Schutzgebietsverordnung ausgenommen. Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete liegen etwa 150 bis 200 m von der WKA-Anlage entfernt.
- Der Gewässerlauf der Lauterach ober- und unterhalb der Wasserkraftanlage ist als **amtlich kartierter Biotop (6736-1023 und 6736-1034)** eingetragen. Der Schutzstatus erfasst sowohl den Mühlkanal (Unterwassergraben) als auch die Ausleitungsstrecke (Lauterach). Nicht biotopkartiert ist der Bereich zwischen Triebwerksgebäude und der bestehenden Überfahrt. Die Lauterachabschnitte unterhalb der WKA unterliegen teilweise einem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG
- Begründet durch die Art des Vorhabens liegt die seit unvordenklicher Zeit bestehende und letztmalig 1989 wasserrechtlich behandelte Wasserkraftanlage im hochwassergefährdeten Bereich entlang der Lauterach. Dieser wurden 2014 auf Basis eines 100-jährlichen Hochwassers (HQ100) als **Überschwemmungsgebiet** amtlich festgesetzt.
- Der Marktplatz von Hohenburg ist als Bauensemble in der **Denkmalliste** des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege eingetragen. Hierzu gehören auch die rechts der Lauterach gelegenen Mühlgebäude der WKA. Innerhalb des Ensembles sind einzelne Gebäude als eigenes Baudenkmal gelistet. Ferner ist der als Ensemble gelistete Bereich wie auch die westlich und östlich anschließenden Siedlungsbereiche von Hohenburg als Bodendenkmal eingetragen. In dem so gekennzeichneten Umgriff sind auch die links der Lauterach gelegenen Gebäudeteile des Vorhabens enthalten (BayLfD 2018).

Sonstige in Anlage 3 zum UVPG genannten besonderen Gebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Durch Fortsetzung der bereits bestehenden Nutzung sind durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen für die Schutzgebiete zu erwarten.

3. Ergebnis der Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch den unveränderten Weiterbetrieb der seit unvordenklicher Zeit bestehenden Wasserkraftanlage Untere Mühle in Hohenburg keine neuen negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht, da das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, Zimmer 1.3.4, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 09.05.2018

gez.

Julia Gißke

Regierungsrätin

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenkemnather Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.044.923,00 €
-----------------------------------	----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	410.000,00 €
-----------------------------------	--------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan sind in Höhe von 100.000,00 € vorgesehen.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltsatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Ursensollen, 29.04.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe

gez.

Mörtl, 1. Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat mit Schreiben vom 08.05.2019 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Satzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ursensollen, Zum Wasserwerk 12, innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt eine Woche lang öffentlich auf.

Ursensollen, 16.05.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe

gez.

Mörtl, 1. Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbands zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe
1. Änderungssatzung

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 06.11.2017:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) wird wie folgt geändert:

§ 6 Beitragssatz erhält folgende Fassung

- | | | |
|-----|--|--|
| (1) | Der Beitrag beträgt | |
| a) | pro m ² Grundstückfläche | 1,83 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt. |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 6,72 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt. |
| (2) | Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen | |
| a) | pro m ² Grundstückfläche | 1,65 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt. |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 6,05 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt. |
| (3) | In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag | |
| a) | pro m ² Grundstückfläche | 0,18 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt. |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 0,67 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt. |

§ 10 Verbrauchsgebühr erhält folgende Fassung

- (3) Die Gebühr beträgt
pro m³ Wasser 1,43 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet,
so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers
1,43 € zuzüglich gesetzlich gültiger MwSt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Ursensollen, 30.04.2019
Zweckverband zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe
gez.
Josef Mörtl, 1. Vorsitzender

Satzung zur Änderung Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe

1. Änderungssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe vom 09.02.2011 wird wie folgt geändert:

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und seiner Verbandsmitglieder erhält folgende Fassung

- (6) Die Wasserzähler werden vom Zweckverband selbst abgelesen bzw. es werden Ablesekarten verschickt zur Ablesung durch den Abnehmer.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung erhält folgende Fassung

In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „25.000 m³“ durch „40.000 m³“ ersetzt.

§ 25 Jahresrechnung – Prüfung erhält folgende Fassung

- (3) Nach der Durchführung der Prüfung des Bilanzprüfers vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres in öffentlicher Sitzung fest.
- (4) Nach Feststellung wird die Jahresrechnung örtlich geprüft. Danach beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.
- (5) Nach der Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Amberg-Sulzbach.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.05.2019 in Kraft.

Ursensollen, 30.04.2019
Zweckverband zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe
gez.
Josef Mörtl, 1. Vorsitzender

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Streitkräfte Manöver-Nr. AE 19-0114	03.06.2019 – 28.06.2019	Landkreis Amberg-Sulzbach: Freihung, Schnaittenbach, Hirschau, Kastl, Ammerthal, Illschwang, Weigen- dorf

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt Verwaltungsfachwirt Rainer Schmid, Sachgebiet 72, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

72/17.05.2019

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Streitkräfte Manöver-Nr. AE19-070	01.07.2019 – 31.07.2019	Landkreis Amberg-Sulzbach: Etzelwang, Ursensollen, Hirschau, Ensdorf, Freudenberg, Ebermannsdorf

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt Verwaltungsfachwirt Rainer Schmid, Sachgebiet 72, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

72/23.05.2019

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Streitkräfte Manöver-Nr. AE19-071	15.07.2019 – 03.08.2019	Landkreis Amberg-Sulzbach: Ebermannsdorf, Ensdorf, Freihung, Gebenbach, Hahnbach, Kümmers- bruck, Rieden, Schmidmühlen, Ursen- sollen

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt Verwaltungsfachwirt Rainer Schmid, Sachgebiet 72, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

72/24.05.2019

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Streitkräfte Manöver-Nr. AE19-050	10.09.2019 – 30.09.2019	Landkreis Amberg-Sulzbach: Ammerthal, Auerbach, Königstein, Birgland, Ebermannsdorf, Edelsfeld, Ens-dorf, Freihung, Freudenberg, Geben-bach, Hahnbach, Hirschau, Hirschbach, Hohenburg, Illschwang, Kastl, Küm-mersbruck, Etzelwang, Neukirchen, Poppenricht, Rieden, Schmidmühlen, Schnaittenbach, Sulzbach-Rosenberg, Ursensollen, Vilseck, Weigendorf

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöveran-gaben erteilt Verwaltungsfachwirt Rainer Schmid, Sachgebiet 72, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

72/23.05.2019

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Streitkräfte Manöver-Nr. AE19-067	28.10.2019 – 13.11.2019	Landkreis Amberg-Sulzbach: Ammerthal, Auerbach, Königstein, Birgland, Ebermannsdorf, Edelsfeld, Ens-dorf, Freihung, Freudenberg, Geben-bach, Hahnbach, Hirschau, Hirschbach, Hohenburg, Illschwang, Kastl, Küm-mersbruck, Etzelwang, Neukirchen, Poppenricht, Rieden, Schmidmühlen, Schnaittenbach, Sulzbach-Rosenberg, Ursensollen, Vilseck, Weigendorf

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöveran-gaben erteilt Verwaltungsfachwirt Rainer Schmid, Sachgebiet 72, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

72/23.05.2019

Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz - Versorgungsamt; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach

Am Dienstag, 18.06.2019, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kur-fürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Zentrums Bayern Fami-lie und Soziales Region Oberpfalz - Versorgungsamt - statt.

11/23.05.2019